



Vater, Mutter, Kind?

Wird ein Kind nichtehelich geboren oder trennen sich Eltern, tauchen plötzlich viele Fragen auf:

- Wie und wo wird die Vaterschaft anerkannt?
- Wie wird das Sorgerecht für das Kind unter den Eltern aufgeteilt?
- Welche Unterhaltsansprüche bestehen für das Kind oder den betreuenden Elternteil?

Die rechtliche Klärung der Abstammung ist von elementarer Bedeutung. Erst mit der Feststellung der Vaterschaft wird das Kind mit seinem Vater verwandt.

Wer kann sich beraten lassen?

Das Angebot richtet sich an

- werdende, alleinstehende Eltern
- Elternteile, bei denen ihr Kind lebt, beispielsweise nach einer Trennung oder Scheidung
- junge Volljährige unter 21 Jahren bei Fragen zu ihrem eigenen Unterhaltsanspruch.

Rat und Hilfe im Jugendamt

Das Jugendamt berät und unterstützt Sie bei der Erziehung und schützt Kinder vor Gefährdungen. Es ist Ansprechpartner für viele Fragen des Alltags und vermittelt notwendige Hilfen.

Wird eine Vaterschaft nicht anerkannt oder sollen Unterhaltszahlungen geltend gemacht werden, stehen Ihnen Fachkräfte beratend zur Seite. Ihr Ziel ist es, zum Wohl des Kindes zwischen den Eltern zu vermitteln und eine Einigung zu erzielen.

Gelingt dies nicht, können die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Jugendamts bei Bedarf die Beistandschaft für Ihr Kind übernehmen.

Weitere Dienstleistungen

Das Jugendamt beurkundet

- Vaterschaftsanerkennungen
- Zustimmungserklärungen der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung
- Unterhaltsverpflichtungen
- Sorgeerklärungen.

Was ist eine Beistandschaft?

Ein Beistand hilft dabei, die Vaterschaft zu klären sowie Unterhaltsansprüche Ihres Kindes zu ermitteln und geltend zu machen.

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamts kann als Beistand für Ihr Kind auftreten. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Einigung außerhalb des Gerichts nicht möglich ist. Eine Beistandschaft kann unabhängig davon beantragt werden, ob alleiniges oder gemeinsames Sorgerecht für Ihr Kind besteht. Die Beistandschaft ist unentgeltlich.

Beantragen einer Beistandschaft

Eine Beistandschaft kann beantragt werden

- vor oder nach der Geburt eines Kindes
- nach einer Trennung oder Scheidung.

Es genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, kann diese jederzeit ganz oder teilweise beenden. Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt.



Der Bereich Beistandschaft

Im Bereich Beistandschaft des Jugendamts Teltow-Fläming unterstützt man Sie bei der Klärung der Vaterschaft. Dort wird Ihnen auch geholfen, wenn Unterhaltsansprüche für Ihr Kind geltend gemacht werden sollen.

Standort und Sprechzeiten

Kreisverwaltung Teltow-Fläming

Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
Jugendamt
in den Räumen:
A7-0-02, B6-0-01, B6-0-02, B6-0-03

Sprechzeiten:

Dienstag: 9 bis 15 Uhr
Donnerstag 9 bis 17.30 Uhr

Impressum

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Redaktion: Jugendamt
Stand: 08/2015
Alle Rechte beim Herausgeber



Ihre Ansprechpartner:

Herr Schulze
Tel.: (03371) 608 3416
E-Mail: a.schulze@teltow-flaeming.de

Frau Schütze
Tel.: (03371) 608 3423
E-Mail: s.schütze@teltow-flaeming.de

Frau [Neumann](#)
Tel.: (03371) 608 3422
E-Mail: j.neumann@teltow-flaeming.de

Frau Aethner
Tel.: (03371) 608 3421
E-Mail: d.aethner@teltow-flaeming.de

Frau Schlomach
Tel.: (03371) 608 3415
E-Mail: f.schlomach@teltow-flaeming.de

Herr Baier
Tel.: (03371) 608 3429
E-Mail: m.baier@teltow-flaeming.de

Frau Mücke
Tel.: (03371) 608 3419
E-Mail: a.muecke@teltow-flaeming.de

Jugendamt



Vaterschaft und Unterhalt
Informationen über Angebote des Jugendamts